

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die gemeindliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und deren Benutzung in der Landeshauptstadt Erfurt (Entwässerungssatzung / EWS-EF) vom 26.06.2013

Auf Grund des § 19 und 20 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06. März 2013 (GVBl. S. 49 ff.) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung 24.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt (nachfolgend Stadt) betreibt zur Abwasserentsorgung eine öffentliche Einrichtung im Gebiet der Stadt (nachfolgend Abwasserbeseitigungseinrichtung). Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Stadt.

(2) Der Stadt obliegt die Errichtung, die Betreibung, die Instandhaltung und erforderlichenfalls die Beseitigung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung. Nach Maßgabe dieser Satzung ist die Stadt für die Beseitigung des anfallenden Abwassers zuständig. Sie nimmt entsprechend die im Thüringer Wassergesetz geregelte gemeindliche Abwasserbeseitigungspflicht im Geltungsbereich wahr.

(3) Die Stadt entscheidet über Art, Umfang und Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entsprechend der erschließungs- und entsorgungstechnischen Notwendigkeiten im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten.

(4) Die Stadt kann auf vertraglicher Basis außerhalb des Geltungsbereiches gemäß Absatz 1 anfallendes Abwasser übernehmen, fortleiten und/oder behandeln, soweit die Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Entwässerungssatzung als auch für die jeweils geltende aktuelle Fassung der Abwassergebührensatzung der Stadt.

(2) **Abwasser** ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit dem Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende oder gesammelte Wasser sowie der aus Grundstückskläranlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser anfallende Schlamm.

(3) **Häusliches Schmutzwasser** ist Abwasser, das in seiner Zusammensetzung dem in Wohnhaushalten anfallenden Schmutzwasser entspricht.

(4) **Gewerbliches Schmutzwasser** ist Abwasser mit Herkunft aus der Industrieproduktion bzw. aus gewerblichen Prozessen und Tätigkeiten.

(5) **Fremdwasser** ist das bei Trockenwetter mit dem sonstigen Abwasser gemeinsam abfließende Wasser -wie z. B. Grundwasser, welches in undichte Kanäle eindringt, Wasser aus Drainagerohren zur Trockenlegung im Erdreich befindlicher Bauwerksteile oder nasser Grundstücke, Wasser aus dem Überlauf von Brunnen oder Entwässerungsgräben. Fremdwasser ist nach dieser Satzung auch Schmutzwasser in Regenwasserkanälen oder Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanälen.

(6) **Kläranlagen** sind öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen zur Behandlung des in dem Kanalnetz abgeleiteten sowie des über die öffentliche Grubenentsorgung (siehe Absatz 17) antransportierten Abwassers.

(7) **Kanalnetze (Kanäle)** sind alle der Fortleitung des Abwassers dienenden öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wie Freispiegelkanäle, Druckleitungen, Schächte, Abwasserbauwerke und Abwasserpumpwerke sowie der öffentlichen Abwasserableitung dienende Gräben.

(8) **Teilortskanäle** dienen der gemeinsamen Ableitung von in Kleinkläranlagen behandeltem Schmutzwasser und von Niederschlagswasser in ein Gewässer.

(9) **Anschlusskanäle** sind die zur Abwasserableitung aus den Grundstücken in das Kanalnetz dienenden Abwasserleitungen zwischen dem öffentlichen Kanal und der Grundstücksentwässerungsanlage.

(10) **Mischverfahren** beinhaltet die gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Kanal.

(11) **Trennverfahren** beinhaltet die getrennte Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in jeweils hierzu separat bestimmten Kanälen.

(12) **Grundstücksentwässerungsanlagen** (GEA) sind die der Abwasserableitung und Abwasserbehandlung dienenden Entwässerungs-einrichtungen der Grundstücke. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet an der Schnittstelle zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung. Die Schnittstelle ist im Regelfall die Grenze des öffentlichen Raumes, unter dem sich der Anschlusskanal befindet. Die bei Grenzbebauung im öffentlichen Raum vor den Gebäuden bis zum Anschlusskanal verlegten Grundleitungen und sonstige Einbauten zum Zwecke der Abwasserbeseitigung der Grundstücke, wie z.B. Anschlüsse von Dachfallrohren, Grundstücksrevisionsschächte u.a., sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen und bedürfen der Gestattung durch die Stadt. Soweit dabei öffentlicher Straßenraum betroffen ist, stellt dies eine Sonstige Nutzung im Sinne von § 23 ThrStrG dar und bedarf des Abschlusses eines Gestattungsvertrages mit der Stadt als zuständiger Straßenbaulastträger. Liegt der benutzte Abwasserkanal nicht in öffentlichen Flächen, ist die Schnittstelle das Anschlussstück an dem Kanal. In Einzelfällen mit speziellem Regelungsbedarf können weitere besondere Festlegungen getroffen werden.

(13) **Grundstückskläranlagen** sind alle privaten Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser vor Einleitung in das Kanalnetz oder in ein Gewässer.

(14) **Kleinkläranlagen** sind Grundstückskläranlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser in einer Menge von bis zu 8,0 m³ (entsprechend ca. 50 Einwohnerwerte) pro Tag.

(15) **Abwassersammelgruben** sind die zum Auffangen und Sammeln von häuslichem Schmutzwasser oder auch von Fäkalien aus Trockenaborten dienenden Behältnisse ohne eine Ablauf- oder Überlaufeinrichtung.

(16) **Vorbehandlungsanlagen** sind die auf Grund bestimmter Anforderungen nach dem Wasserrecht und / oder nach § 7 dieser Satzung an die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder an die Einleitung in ein Gewässer erforderlichen Anlagen zur Behandlung von gewerblichem Schmutzwasser (wie z. B. Abscheider, Emulsionsspaltanlagen, Absetzbecken u. v. a. m.).

(17) **Öffentliche Grubenentsorgung** umfasst die Entnahme, den Transport und die Behandlung des in Grundstückskläranlagen bzw. in Abwassersammelgruben anfallenden Schlammes bzw. des Schmutzwassers (folgend auch unter dem Begriff **Entsorgungsgut** zusammengefasst) in Verantwortung der Stadt im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht. Sie umfasst nicht die Entsorgung der Rückstände (Abfälle) aus Vorbehandlungsanlagen.

(18) **Eigenwasserversorgungsanlagen (EVA)** sind alle Wasserversorgungsanlagen mit Ausnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen (z. B. Brunnen, Oberflächenwasserentnahmen, Regenwassernutzungsanlagen).

(19) **Eigenförderanlagen** sind alle privaten Grundwasserentnahmestellen (Brunnen).

§ 3 Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

(1) Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören:

- a) die von der Stadt betriebenen, der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen (wie Kanalnetze, Abwasserbauwerke, Abwasserpumpwerke, Rückhalteanlagen, Kläranlagen),
- b) die von der Stadt unterhaltenen Entwässerungsgräben, die der Ableitung von Abwasser aus angeschlossenen Grundstücken dienen und keinen Gewässerstatus im Sinne des Wasserrechts haben,
- c) die Anschlusskanäle an die Anlagen nach a) und b) für die angeschlossenen Grundstücke, soweit sie in öffentlichen Flächen (i. d. R. in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen) verlegt sind und kein Sonderstatus als private Anlage besteht,
- d) die öffentliche Grubenentsorgung.

(2) Grundstückskläranlagen, Abwassersammelgruben und Straßenentwässerungsanlagen gehören nicht zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.

§ 4 Grundstück

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Festsetzungen oder tatsächlicher Nutzungsverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich genutzt werden, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer hat das Recht, für die Beseitigung des auf seinem im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstück anfallenden Abwassers, sich nach den Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen und diese zu benutzen, sofern eine Anschlussmöglichkeit besteht. Besteht keine Anschlussmöglichkeit an das Kanalnetz bzw. ist eine Einleitung nur nach der Behandlung des Abwassers in einer Grundstückskläranlage möglich, sind die Grundstückseigentümer auch zur Benutzung der öffentlichen Grubenentsorgung berechtigt.

(2) Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder

bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke mit Kanalnetzen erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Die Anschlussberechtigung an das Kanalnetz besteht mit Ausnahme der Einschränkungen nach § 6 Absatz 2 grundstücksbezogen. Der Anschluss bedarf der Genehmigung der Stadt (siehe § 10).

(4) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer oder andere dinglich Berechtigte.

(5) Sind für ein Grundstück mehrere Anschlussberechtigte vorhanden, so treffen die Rechte und Pflichten dieser Satzung auf jeden Anschlussberechtigten in vollem Umfang zu.

§ 6 Einschränkungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes

(1) Alle von den Grundstücken in Kanalnetze abzuleitende Abwässer sind über die Grundstücksentwässerungsanlage und die Anschlusskanäle einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht für das Kanalnetz besteht nicht:

- a) für Grundstücke, die nicht bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erschlossen werden können,
- b) für Grundstücke, die im Ausnahmefall nur über eine private Fläche Dritter an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden können, solange das Recht zur Nutzung des fremden Grundstückes nicht dinglich gesichert ist.

(3) Jedes anschlussberechtigte Grundstück erhält bei Mischverfahren einen Anschlusskanal an den öffentlichen Mischwasserkanal, bei Trennverfahren einen Anschlusskanal an den öffentlichen Schmutzwasserkanal sowie einen Anschlusskanal an den öffentlichen Regenwasserkanal, falls das Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden soll. Ausnahmsweise können auf Antrag zusätzliche Anschlusskanäle zugelassen werden, wenn das zweckmäßig ist. Die Herstellungskosten für die zusätzlichen Anschlusskanäle im öffentlichen Bereich hat der Anschlussberechtigte in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu tragen. Als zusätzliche Anschlusskanäle werden auch solche behandelt, die für bereits angeschlossene Grundstücke auf Veranlassung des Anschlussberechtigten verändert oder an anderer Stelle ersetzt werden. Hinterliegergrundstücke (Absatz 2 b) haben keinen Anspruch auf den separaten grundstücksbezogenen öffentlichen Anschlusskanal.

(4) In den nach dem Trennverfahren erschlossenen Stadtgebieten dürfen die Abwässer (vorbehaltlich der Abwassereinleitungsbedingungen nach § 7) nur dem jeweils dafür bestimmten Kanal zugeführt werden. Im besonderen Fall können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dieses mit den Erfordernissen der geordneten Abwasserbeseitigung übereinstimmt und wasserrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.

(5) Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser kann nach Maßgabe des Wasserrechtes an Ort und Stelle versickert oder in ein vorhandenes Gewässer eingeleitet werden. Versickerungsanlagen und deren Notüberläufe dürfen grundsätzlich nicht an die Kanalnetze angeschlossen werden.

(6) Eine Einleitung des Niederschlagswassers in das Kanalnetz muss erfolgen, wenn insbesondere davon auszugehen ist, dass

- a) ein Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen und eine Möglichkeit zur Versickerung nicht nachträglich geschaffen werden kann,
- b) Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt,
- c) Niederschlagswasser aufgrund der natürlichen Bodenbeschaffenheit nicht oder nur zum Teil versickern kann,
- d) dies aus Gründen des Gewässerschutzes oder für den ordnungsmäßigen Kanalnetzbetrieb (z. B. Einhaltung der für die Selbstreinigung erforderlichen Abflussmengen) erforderlich ist.

(7) Um die hydraulische Überlastung des Kanalnetzes zu vermeiden, kann die Stadt von den Anschlussberechtigten verlangen, dass das Niederschlagswasser auf den Grundstücken durch geeignete Maßnahmen zurückgehalten wird.

§ 7 Abwassereinleitungsbedingungen und -überwachung

(1) Unzulässige Einleitungen

Stoffe, welche die Funktionstüchtigkeit der Abwasserbeseitigungseinrichtung beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden, die in oder an der Anlage arbeitende Personen gefährden bzw. Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht eingeleitet werden. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Abfallstoffe (auch in zerkleinertem Zustand, z. B. Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern), Trester, Trub, feststoffhaltige Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Silagesickersaft, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung, erhärtende Stoffe, z. B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen, Teer;
- b) feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Heizöle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole oder Carbide, die Acetylen bilden;

- c) Öle und Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, sofern sie nicht aus der Nahrungsherstellung in kleinen Haushaltsmengen zurückbleiben;
- d) aggressive und/oder giftige Stoffe, z. B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen;
- e) Schwerflüssigkeiten, z. B. TRI (Trichlorethylen) und PER (Tetrachlorethylen), Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen u. a.;
- f) Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen;
- g) Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist;
- h) Dämpfe und Gase, z. B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff sowie Stoffe, die solche Gase bilden.

(2) Einleitung von nicht häuslichem Abwasser

- a) Das gemeinsame Fortleiten und Behandeln von häuslichem und gewerblichem Abwasser ist aus technischen und wirtschaftlichen Gründen dann angebracht, wenn Eigenschaften und Mengen der einzelnen Abwässer eine gemeinsame Behandlung erlauben. Schadstoffe müssen durch Rückhaltung an der Anfallstelle oder durch Vorbehandlungsmaßnahmen vermieden bzw. in ihrem Gehalt vermindert werden.
- b) Abwasser darf nicht eingeleitet werden, wenn zu besorgen ist, dass dadurch
 - ba) das in der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigt wird,
 - bb) die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in ihrem Bestand und/oder Betrieb nachteilig beeinflusst wird,
 - bc) die Stadt ihre wasserrechtlichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen kann,
 - bd) schädliche Umwelteinwirkungen, z. B. Gerüche, verursacht werden.
 - be) die Schlammbehandlung und Schlammentsorgung wesentlich erschwert werden (wie es zum Beispiel schon bei geringer Konzentration von PFT für die landwirtschaftliche Verwertbarkeit von Klärschlamm der Fall ist).
- c) Sind nachteilige Wirkungen einer der unter b) bezeichneten Arten zu besorgen, ist das Einleiten des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage nach einer geeigneten Vorbehandlung erlaubt. Sofern mit dem Abwasser gefährliche Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, mineralische Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind als Vorbehandlungsanlage Abscheider

einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Bei dem Abscheidegut handelt es sich um Abfall, welcher nach den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß schadlos zu verwerten bzw. allgemeinverträglich zu beseitigen ist. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung und Beseitigung verlangen.

- d) Eine Besorgnis im Sinne von b) gilt in der Regel als ausgeräumt, wenn der Einleiter wasserrechtlich festgelegte Anforderungen einhält bzw. die in Abs. 3 aufgeführten Parameter nicht überschritten werden. Die Einleitung von Abwasser ist nicht zulässig, wenn insbesondere die unter Absatz 3 Ziffer 1) bis 9) genannten Stoffkonzentrationen bzw. Werte überschritten werden. Die Werte sind Richtwerte. Es wird im Einzelfall durch die Stadt die Einhaltung geringerer Stoffkonzentrationen gefordert, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Abwassers in der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, im Hinblick auf die beim Einleiten in das Gewässer einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen oder bezüglich der landwirtschaftlichen Verwertbarkeit des Klärschlammes erforderlich ist. Eine diesbezügliche Entscheidung ist in erster Linie abhängig vom Anteil der Einleitung am Gesamtzufluss der jeweiligen Kläranlage.
- e) Eine Überschreitung der Richtwerte kann im Ausnahmefall zugelassen werden, wenn dem keine wasserrechtlichen Anforderungen entgegenstehen und keine Beeinträchtigungen nach b) zu besorgen sind.

(3) Abwasserparameter entsprechend Abwasserverordnung (AbwVO)

3.1) Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	<35°C
b) pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0
c) Absetzbare Stoffe	nicht begrenzt
- Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.	

3.2) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)	
a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	100 mg/l
b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 (>NG 10) führen: gesamt (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l

3.3) Kohlenwasserstoffe	
a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	50 mg/l DIN 1999 Teil 1-6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar
b) gesamt (DIN 38409 Teil 53)	100 mg/l
c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409 Teil 53)	20 mg/l

3.4) Halogenierte organische Verbindungen	
adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethylen, Tetrachlorethylen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l

3.5) Organische halogenfreie Lösemittel	
Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38412 Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l	

3.6) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
Antimon	(Sb)	0,5 mg/l
Arsen	(As)	0,5 mg/l
Barium	(Ba)	5 mg/l
Blei	(Pb)	1 mg/l
Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
Chrom	(Cr)	1 mg/l
Chrom-VI	(Cr)	0,2 mg/l
Cobalt	(Co)	2 mg/l
Kupfer	(Cu)	1 mg/l
Nickel	(Ni)	1 mg/l
Selen	(Se)	2 mg/l
Silber	(Ag)	1 mg/l
Quecksilber	(Hg)	0,1 mg/l
Zinn	(Sn)	5 mg/l
Zink	(Zn)	5 mg/l
Aluminium und Eisen	(Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten

3.7) Anorganische Stoffe (gelöst)		
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ -N)	10 mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN)	20 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar		1 mg/l
e) Sulfat	(SO ₄)	600 mg/l
f) Sulfid		2 mg/l
g) Fluorid	(F)	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen	(P)	50 mg/l

3.8) Weitere organische Stoffe	
a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

3.9) Spontane Sauerstoffzehrung	
gemäß deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung 1986	100 mg/l

(4) Überwachung der Abwassereinleitungen

- a) Der Einleiter ist verpflichtet, der Stadt alle für die Abwassereinleitung relevanten Daten zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören vor allem Angaben über:
- aa) Art, Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - ab) Art und Weise der Einleitung,
 - ac) vorhandene Abwasserbehandlungsanlagen,
 - ad) Größe der für die Niederschlagswassereinleitung relevanten Bemessungsfläche,
 - ae) Betriebs- und Produktionsumstellungen mit erheblicher Auswirkung auf die Abwassereinleitung.

- b) Zur Probennahme ist vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung bzw. bei Anforderungen der Einhaltung von Konzentrationen vor der Vermischung unmittelbar nach der Vorbehandlungsanlage eine geeignete, jederzeit zugängliche Probeentnahmestelle anzulegen. In besonderen Fällen kann die Stadt die Installation von Einrichtungen zur automatischen Probeentnahme und/oder Geräte zur Bestimmung der Abwassermenge bzw. –beschaffenheit fordern.
- c) Der Einleiter benennt der Stadt eine für die Abwassereinleitung zuständige Person sowie deren Stellvertreter.
- d) Der Einleiter ist verpflichtet bei Störungen, die zur Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung führen können, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- e) Wenn es Art und Menge der Abwassereinleitung erforderlich machen, kann die Stadt den Einleiter zur Eigenkontrolle seiner Abwassereinleitung verpflichten. Die Aufzeichnungen über die Ergebnisse der im Rahmen der Selbstüberwachung durchgeführten Maßnahmen sind der Stadt auf Anforderung vorzulegen.

§ 8 Anschluss- und Benutzungspflicht

(1) Die Anschlussberechtigten gemäß §§ 5 und 6 dieser Satzung sind verpflichtet, bebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Kanalnetz) anzuschließen (**Anschlusspflicht**). Eine Anschlusspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(2) Die zur Benutzung der öffentlichen Grubenentsorgung Berechtigten (§ 5 Abs. 1, Satz 2) sind verpflichtet, für die Beseitigung des auf ihren Grundstücken anfallenden Schmutzwassers die öffentliche Grubenentsorgung zu benutzen (**Benutzungspflicht**). Grundstückskläranlagen bzw. Abwassersammelgruben und deren Zufahrten sind so zu errichten und in Stand zu halten, dass die Entnahme und der Transport jederzeit ungehindert erfolgen kann.

(3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind, oder auf denen Grundstückskläranlagen oder Abwassersammelgruben betrieben werden, ist unter Beachtung der Abwassereinleitungsbedingungen (§ 7) **alles Schmutzwasser** über die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung zu entsorgen (**Benutzungspflicht**). Verpflichtet sind die Anschlussberechtigten (§ 5) und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden. Die Einleitung des Niederschlagswassers hat bei Erfordernis entsprechend § 6 Abs. 5 bis 7 zu erfolgen.

(4) Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben sind von den Anschlussberechtigten nach dem Kanalnetzanschluss ihres Grundstückes an eine Kläranlage fachgerecht außer Betrieb zu nehmen. Die Außerbetriebnahme umfasst auch die letztmalige Entleerung und Reinigung sowie den Teilabbruch und die Verfüllung bzw. den Umbau (z. B. zum Revisionschacht oder zur Zisterne für Niederschlagswasser).

(5) Der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz ist vom Anschlussberechtigten nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt vorzunehmen. In der Aufforderung wird dem Anschlussberechtigten hierzu eine angemessene Frist gesetzt. Sofern keine bestimmte Frist vorgegeben wird, gelten hierfür 6 Monate ab Bekanntgabe der Aufforderung.

§ 9 Befreiung von der Anschluss- oder Benutzungspflicht

(1) Eine Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung (§ 8) wird auf Antrag ganz oder zum Teil gewährt, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zumutbar ist und dem keine höherrangigen Rechtsgründe, insbesondere nach dem Wasserrecht, entgegenstehen. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. .

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und mit Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 10 Anmeldungs- und Genehmigungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen (Entwässerungsgenehmigungsverfahren)

(1) Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie die Herstellung und die Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung und Vorbehandlung der Abwässer eines Grundstücks sind genehmigungspflichtig und förmlich zu beantragen. Den erforderlichen Umfang der Antragsunterlagen legt die genehmigende Behörde im Einzelfall unter Beachtung der Absätze 8 bis 11 fest. In Bagatellfällen kann die Nichtgenehmigungsbedürftigkeit bestimmt werden.

(2) Genehmigende Behörde der Stadt ist die Stadtverwaltung Erfurt, Entwässerungsbetrieb.

(3) Die Stadt entscheidet, in welcher Weise ein Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich ist. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des

Anschlussberechtigten. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein können.

(5) Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Die Genehmigung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger, nicht häuslicher Abwässer kann widerruflich und mit Auflagen versehen erteilt werden.

(7) Die Einleitung von Grundwasser ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Die Einleitgenehmigung wird unbeschadet einer gegebenenfalls daneben erforderlichen Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde für die Grundwasserentnahme erteilt, wenn keine Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasserentsorgung zu besorgen ist. Ein Anspruch auf Einleitgenehmigung besteht nicht.

(8) Der Antrag auf Entwässerungsgenehmigung ist förmlich und vom Antragsteller rechtsverbindlich unterschrieben bei der Stadt zu stellen. Dem Antrag sind als Anlagen grundsätzlich zweifach beizufügen:

- a) die **technische Beschreibung** der auf dem Grundstück geplanten und bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der versiegelten Fläche,
- b) bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern u. ä. Einrichtungen, Angaben über **Art, Menge und Zusammensetzung** der Abwässer,
- c) ein mit einem Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks (**Auszug aus dem städtischen Kanalplan**), der auf Anfrage von dem Entwässerungsbetrieb der Stadt Erfurt zur Verfügung gestellt wird,
- d) einen maßstäblichen Lageplan (**Grundstücksentwässerungsplan**) mit der Darstellung der amtlichen Katastergrenzen, der relevanten Gebäude und sonstigen Baulichkeiten, der Schmutz- und Regenwassergrundleitungen, Schächte, gegebenenfalls Hebeanlagen sowie Grundstückskläranlagen außerhalb des Gebäudes, dem Anschlusskanal sowie Angabe der maßgeblichen Rohrsohl-, Gelände- u. Schachtdeckelhöhen in m NHN, Rohrmaterialien, der Nenndurchmesser und Leitungsgefälle,
- e) für jedes Gebäude maßstäbliche **Grundrisspläne** der Geschossebenen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände und -leitungen, Angabe der Oberkante Fußboden, der Leitungsgefälle und Nenndurchmesser,
- f) für jedes Gebäude einen maßstäblichen **Schnittplan** bzw. ein Strangschema mit Darstellung der Grund-, Sammel-, Anschluss-, Fall- und Entlüftungsleitungen und sonstiger Anlagen in Fließrichtung des Abwassers und Angabe der

maßgeblichen Höhen (Rohrsohlen, Oberkante Fußboden der Geschossebenen, Gelände am Gebäude etc.) in m NHN,

- g) die **Berechnung bzw. Bemessung** der Rohrdurchmesser, Hebeanlagen, grundstückeigene Vorbehandlungsanlagen, Abwassersammelgruben etc.,
- h) Unterlagen zu **Eigenwasserversorgungs- und Regenwassernutzungsanlagen**, soweit relevant.

(9) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Antragsteller und Planer zu unterschreiben. In den Zeichnungen auf dauerhaftem Papier sind darzustellen:

- a) bestehende Anlagen = schwarz
- b) geplante Anlagen = rot
- c) abzubrechende Anlagen = gelb.

Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(10) Die Stadt prüft die Antragsunterlagen auf Übereinstimmung mit den nach dieser Satzung zu erfüllenden Voraussetzungen und wirkt auf die Übereinstimmung mit den für die Planung, den Bau und den Betrieb von Grundstücks- und Gebäudeentwässerungsanlagen jeweils geltenden aktuellen technischen Bestimmungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik hin. Sie ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies für notwendig erachtet wird.

(11) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet werden.

(12) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.

(13) Ohne Genehmigung darf die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder fortgesetzt werden.

(14) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Entwässerungsgenehmigung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit der Stadt herzustellen und ein Nachtrag zur Genehmigung zu beantragen. Der Umfang der einzureichenden Unterlagen wird durch die Stadt bestimmt.

(15) Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

(16) Die Genehmigung erlischt, sofern hierin keine anderen Fristen bestimmt sind

- a) drei Jahre nach Erteilung, wenn die Bauausführung nicht begonnen wurde oder
- b) wenn die Bauausführung länger als zwei Jahre unterbrochen wurde.

(17) Die Eigenwasserversorgungsanlagen (EVA) sind mit geeichten Mengenummessungseinrichtungen (Wasserzähler) zur Ermittlung der Frischwasserverbrauchsmenge als Grundlage für die Abwassergebührenveranlagung zu versehen. Die Inbetriebnahme ist bei der Stadt gesondert anzumelden. Sie darf grundsätzlich erst nach der Freigabe durch die Stadt erfolgen. Die Freigabe gilt nach Besichtigung und Verplombung der Mengenummessungseinrichtung als erteilt. Die Verplombung der Mengenummessungseinrichtung ersetzt nicht die Genehmigung nach §10 Absatz 1 und die Abnahme nach §11 Absatz 11 dieser Satzung.

§ 11 Technische Anschlussbedingungen, Kosten, Abnahme, Unterhaltung der Anschlusskanäle und der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Stadt stellt im öffentlichen Raum die Anschlusskanäle her.

(2) Für die Ersterstellung zusätzlicher Anschlusskanäle nach § 6 Abs. 3 Satz 2, 3 und 4, für die der Anschlussberechtigte die Kosten zu tragen hat, beauftragt dieser eine für Arbeiten im öffentlichen Raum fachlich geeignete Baufirma. Diese muss über das **Güteschutzsiegel Kanalbau** der entsprechenden Stufe verfügen und die Eignung für die Straßenbauarbeiten beim Straßenbaulastträger, dem Tiefbau und Verkehrsamt der Stadt, nachgewiesen haben. Die Stadt behält sich vor, die erforderliche Fachkompetenz des Unternehmens in geeigneter Weise zu überprüfen. Sie kann die Durchführung der Arbeiten im öffentlichen Raum durch Firmen, an deren Eignung begründete Zweifel bestehen, untersagen. Die fachliche Kontrolle der Arbeiten obliegt der Stadt. Diese Anschlusskanäle werden Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, soweit sie in öffentlichen Flächen verlegt sind.

(3) Die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen obliegt dem Anschlussberechtigten. Die Ausführung der Arbeiten muss entsprechend der nach § 10 erteilten Genehmigung unter Beachtung der jeweils geltenden technischen Bestimmungen und der allgemein anerkannten Regeln der Technik durch einen Fachbetrieb erfolgen. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen kann die Stadt die Einstellung der Arbeiten anordnen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von der genehmigten Planung erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche für Nachteile, Erschwernisse und Aufwendungen geltend machen, die durch solche Änderungen für Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Die Grundleitungen sind nahe dem Übergang zum Anschlusskanal und der Grundstücksgrenze mit zugänglichen Revisionsöffnungen zu versehen. Die Lage und Ausführungsart legt die Stadt im Genehmigungsverfahren nach § 10 fest. Sind

Revisionschächte erforderlich, müssen diese begehrbar sein. Hiervon können im begründeten Ausnahmefall Abweichungen zugelassen werden.

(6) Die Stadt kann im begründeten Fall verlangen, dass an geeigneten Stellen Abwassermengenmesseinrichtungen und/ oder Probeentnahmemöglichkeiten zu erstellen sind.

(7) Besteht zum Kanalnetz kein ausreichendes Gefälle, so ist vom Anschlussberechtigten der Einbau einer automatisch arbeitenden Hebeanlage vorzunehmen.

(8) Gegen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung hat sich jeder Anschlussberechtigte nach den technischen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik selbst zu schützen. Entwässerungsgegenstände, die nicht rückstaugefährdet sind, sind im freien Gefälle in den Kanal zu entwässern. Rückstaugefährdet sind insbesondere alle Entwässerungsgegenstände, die tiefer als die von der Stadt festgelegte Rückstauenebene liegen.

(9) Als Rückstauenebene gilt jeweils die Höhe der entgegen der Fließrichtung nächstgelegenen Entlastungsmöglichkeit des Kanalnetzes bei Überstau oberhalb der Einbindestelle des Anschlusskanals in den Kanal. Von diesem Grundsatz abweichende Festlegungen bleiben im begründeten Einzelfall vorbehalten. Die jeweilige grundstücksbezogene Rückstauenebene teilt die Stadt dem Anschlussberechtigten auf Anfrage und im Rahmen des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens mit.

(10) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen. Der Anschlussberechtigte ist zur Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen sind als Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 10 dieser Satzung genehmigungspflichtig.

(11) Die Grundstücksentwässerungsanlagen werden von der Stadt abgenommen. Die Abnahme ist rechtzeitig vor dem gewünschten Abnahmetermin vom Anschlussberechtigten oder dessen beauftragten Unternehmer bei der Stadt zu beantragen. Der Abnahmepflicht unterliegen insbesondere alle Grundleitungen nebst Schächten und Revisionsöffnungen, die Rückstausicherungen und Hebeanlagen, die Anlagen zur Abwasservorbehandlung und Abwassermengenmesseinrichtungen. Zur Abnahme müssen alle zu begutachtenden Einrichtungen sichtbar und gut zugänglich sein. Gegebenenfalls kann die Stadt verlangen, nicht mehr sichtbare Anlagen freizulegen oder andere geeignete Nachweise für die ordnungsgemäße Herstellung (z. B. Aufzeichnung einer Kanalkamerauntersuchung, Fotodokumentationen) vorzulegen. Im Zusammenhang mit der Abnahme kann der Dichtigkeitsnachweis gemäß der DIN EN 1610 verlangt werden. Beanstandete Anlagen werden erst nach Beseitigung der Mängel

abgenommen. Die Abnahme/ Teilabnahme einschließlich der festgestellten Mängel und deren Abstellung wird von der Stadt bescheinigt.

(12) Die Genehmigung nach § 10 und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreit den Anschlussberechtigten, den Bauherrn, den Planfertiger und den ausführenden Unternehmer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Anlage.

(13) Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Anschlussberechtigte/ Grundstückseigentümer zuständig. Er hat die Anlage stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so hat er die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu veranlassen.

§ 12 Grundstückskläranlagen, Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben

(1) Von Grundstücken, die noch nicht über das Kanalnetz an eine Kläranlage angeschlossen sind, ist das häusliche Schmutzwasser in geeigneten Grundstückskläranlagen (in der Regel Kleinkläranlagen) zu behandeln oder in Abwassersammelgruben einzuleiten. Abwassersammelgruben müssen ausreichend groß bemessen sein, um eine möglichst wirtschaftliche Entsorgung zu gewährleisten. Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und das Entsorgungsgut entnehmen kann. In Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben darf nur Abwasser eingeleitet werden, das dem häuslichen Abwasser entspricht. Die Einleitung von Niederschlags- und Fremdwasser ist nicht zulässig.

(2) Die Herstellung, Reparatur und Erneuerung der Grundstückskläranlagen, und Abwassersammelgruben obliegen dem Eigentümer/ Betreiber.

(3) Die Stadt kann verlangen, dass bestehende Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben, die nicht den Bestimmungen entsprechen oder die baulich verschlissen bzw. undicht sind, vom Eigentümer / Betreiber erneuert oder repariert bzw. abgedichtet werden.

(4) Vorhandene Einleitungen aus Grundstückskläranlagen/ Kleinkläranlagen in Teilortskanäle der Stadt sind durch den Grundstückseigentümer innerhalb von fünf Jahren an den Stand der Technik anzupassen, wenn eine öffentliche Abwasserbehandlung gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt nicht erfolgt und nicht vorgesehen ist. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Für diese Einleitungen ordnet die Stadt unverzüglich die fristgemäße Anpassung an.

(5) Die Neuerrichtung oder Änderung von Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben bedarf der Genehmigung der Stadt im Sinne des § 10 dieser Satzung. Die Genehmigung kann mit Auflagen und mit Widerrufsvorbehalt versehen werden. Ein Anspruch auf die Genehmigung besteht nicht. Die

Genehmigungsfähigkeit von Grundstückskläranlagen richtet sich dabei vorgreiflich nach dem Wasserrecht.

(6) Das Entsorgungsgut aus Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben ist bedarfsgerecht und unter Beachtung der Betriebsvorschriften, mindestens jedoch einmal pro Jahr, abzufahren. Die Stadt kann für jede Anlage, die der Benutzung der öffentlichen Grubenentsorgung unterliegt, die turnusmäßige Entsorgung vorschreiben. Die Bestellung jeder außerturnusmäßigen (zusätzlichen) Abfuhr muss der Eigentümer/ Betreiber bei den von der Stadt bekannt gegebenen Entsorgungs-unternehmen selbst veranlassen. Der Nachweis über die Abfuhr ist mit Begleitschein des Unternehmens zu erbringen. Der Entsorgungsnachweis ist auf Verlangen der Stadt jeder Zeit vorzulegen.

(7) Sammelbehälter für Niederschlagswasser (Zisternen) fallen nicht unter die Regelungen des § 12. Die Entleerung/ Reinigung dieser Einrichtungen erfolgt nicht im Rahmen der öffentlichen Grubenentsorgung.

§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Auskunftspflicht

(1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen und dazu geeignete technische Mittel und Verfahren (wie zum Beispiel Kanalkamerabefahrungen, Benebelungen o. ä.) anzuwenden. Sie ist befugt, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen vorzunehmen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehinderter Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und es sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden über die anstehende Prüfung zuvor in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt. Das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Die Stadt kann, soweit ein begründeter Verdacht auf nicht sachgerechte Abwassereinleitung oder auf wesentliche technische Mängel der Grundstücksentwässerungsanlage besteht, von den Anschlussberechtigten eine Zustandsanalyse nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (wie u. a. DIN 1986-30, DWA M 143-6, DWA M 149-2) verlangen und gegebenenfalls festgestellte Mängel beseitigen lassen. Über die Mängelbeseitigung ist der Stadt auf Verlangen der Nachweis in geeigneter Form vorzulegen. Die örtliche Kontrolle der Arbeiten zur Mängelbeseitigung durch Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt selbst bleibt vorbehalten.

(3) Das nach den wasserrechtlichen Vorschriften zu führende Betriebstagebuch für Grundstückskläranlagen einschließlich der Ergebnisse der Eigenüberwachung, ist den Beauftragten der Stadt für Kontrollzwecke auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

(4) Die Stadt ist gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3a Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in Verbindung mit § 90 und § 93 Abgabenordnung (AO) berechtigt, Selbstauskünfte über abwassermengen- und abwassergüterrelevante Daten zum Zwecke der Planung und Veranlagung zu erheben.

(5) Die Stadt behält sich vor, Plausibilitätsbetrachtungen zur eingeleiteten Abwassermenge anzustellen. Treten dabei Widersprüche auf, ist der Anschlussberechtigte zur Auskunft und Mitwirkung bei der Aufklärung verpflichtet.

§ 14 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht nach §§ 5 und 8 dieser Satzung zum Anschluss bzw. zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung mit dem Eigentümer ein besonderes Benutzungsverhältnis (Sondervereinbarung) begründen. Das gilt in Verbindung mit § 1 Absatz 4 für Körperschaften des öffentlichen Rechtes und sonstige Andierer außerhalb des Gebietes der Stadt entsprechend.

(2) Für das Benutzungsverhältnis gemäß Absatz 1 gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Abwassergebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 15 Eigentum an Abwasser

(1) Die Abwässer werden mit der Einleitung in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung Eigentum der Stadt.

(2) Bei der öffentlichen Abwasserentsorgung durch Bedienstete der Stadt aufgefundenen Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 16 Haftung

(1) Die Stadt haftet unbeschadet des Absatzes 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, der sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Anschlusskanals.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet gegenüber der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den

mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage schuldhaft verursacht werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Nach §§ 19 Absatz 1 Satz 4 u. 5 ThürKO kann mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Vorschriften des § 7 Absatz 1 bis 3 Abwasser in die öffentliche Abwassereinrichtung einleitet oder seine Melde- bzw. Auskunftspflicht gemäß § 7 Absatz 4 a, c, d und e verletzt,
- b) den Vorschriften über die Anschluss- und Benutzungspflicht (§ 8) zuwiderhandelt,
- c) eine der in § 10 und § 12 festgelegten Genehmigungs- und Vorlagepflichten verletzt oder vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- d) von der Genehmigung nach § 10 oder einer Sondervereinbarung nach § 14 abweicht,
- e) die Grundstücksentwässerungsanlage nicht gemäß § 11 Absatz 3 bzw. Absatz 13 nach den Regeln der Technik errichtet, betreibt und unterhält,
- f) die Grundstücksentwässerungsanlage nicht gemäß § 11 Absatz 11 durch die Stadt abnehmen lässt,
- g) die nach § 12 Absatz 3 von der Stadt verlangte Behebung von Baumängeln und Undichtigkeiten nicht vornimmt,
- h) die nach § 12 Absatz 4 verlangte Anpassung bestehender Einleitungen an den Stand der Technik nicht fristgemäß vornimmt,
- i) Eigenwasserversorgungsanlagen, aus deren Betrieb Abwasser anfällt, ohne Anzeige und Freigabe der Stadt nach § 10 Absatz 17 betreibt,
- j) die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 13 Absatz 1 behindert oder den Zugang der Mitarbeiter bzw. Beauftragten der Stadt zwecks Kontrolle nicht zulässt.

§ 18 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer

Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Quellenverweise

(1) DIN - Normen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Beuth Verlag GmbH Berlin erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archiviert und gesichert hinterlegt.

(2) Die Herausgabe und der Vertrieb des DWA - Regelwerkes, auf welches in dieser Satzung verwiesen wird, erfolgt durch die DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 18.06.2003, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 25.07.2003 außer Kraft.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister